



Reglement über die Zulassung ans Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(basierend auf dem Reglement über die Zulassung für das Studium an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 13. Dezember 2004, in der Fassung vom 12. März 2009)^{1 5}

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt das Aufnahmeverfahren an das Institut Unterstrass an der PHZH. Es stützt sich auf das Gesetz der Pädagogischen Hochschule (PHG vom 25. Oktober 1999).⁴

§ 2 Aufnahmekommission

Für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren setzt die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Zürich eine Aufnahmekommission ein. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Kommission werden in einer Richtlinie festgehalten.

II. Zulassung

A. Allgemeine Zulassungsbedingungen

§3 Vorbildung

Kandidatinnen und Kandidaten für die Studiengänge Primarstufe und Sek I, die keinen eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweis besitzen, haben ein Aufnahmeverfahren gemäss den nachfolgenden §§ 8 ff zu absolvieren.⁴

§4 Anerkennung

Die Anerkennung von Vorbildungsausweisen richtet sich nach den Vorgaben der Anerkennungsreglemente der Eidgenössischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).⁴

Ohne Aufnahmeverfahren zum Studiengang Vorschulstufe zugelassen werden auch Kandidatinnen und Kandidaten mit:

- a) einem Abschluss einer anerkannten Fachmittelschule (FMS) oder Diplommittelschule (DMS);
- b) einer Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik.⁴

§5 Deutschkenntnisse

Fremdsprachige Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund ihrer Vorbildung ohne Prüfungen zuzulassen sind, haben ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Die Aufnahmekommission der Pädagogischen Hochschule Zürich entscheidet im Einzelfall über die Zulassung. Sie kann eine Deutschprüfung anordnen.

§6 Leumund

Zur Abklärung des Leumunds und der Vertrauenswürdigkeit ist ein Auszug aus dem Strafregister einzureichen. Der Institutsleiter kann weitere Abklärungen anordnen und insbesondere Einsicht in Strafurteile verlangen.

§7² Gesundheitliche Eignung

Zur Abklärung der gesundheitlichen Eignung ist ein ärztliches Zeugnis zuhanden der Vertrauensärztin oder des Vertrauensarztes der Pädagogischen Hochschule einzureichen. Die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt ist von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden und meldet der Aufnahmekommission der Institutsleitung Bedenken über die gesundheitliche Eignung. Diese ordnet weitere Abklärungen an wie insbesondere die Begutachtung durch eine spezialisierte Fachperson.

Bestehen Zweifel an der persönlichen oder gesundheitlichen Eignung kann die

Aufnahmekommission Antrag auf Nichtaufnahme an den Institutsleiter stellen. Rekursinstanz ist der Schulrat des Instituts Unterstrass.

B. Allgemeines Aufnahmeverfahren für Personen ohne eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität

§7a⁴ Zulassung zum Aufnahmeverfahren

Personen ohne eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder anerkannten Vorbildungsausweis gemäss § 4 werden zum Aufnahmeverfahren an die PHZH zugelassen, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität;
- b) Fachmaturität;
- c) Abschluss einer anerkannten Fachmittelschule oder Diplommittelschule;
- d) Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsbildung und dreijährige Berufserfahrung;
- e) Abschluss einer anerkannten mindestens dreijährigen Handelsdiplommittelschule (nur für Vorschul- und Primarstufe).⁴

Zum Zeitpunkt der Anmeldung für das Aufnahmeverfahren müssen die genannten Voraussetzungen erfüllt sein und die Abschlussausweise vorliegen.⁴

§8 Festlegung der Prüfungsfächer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss einer anerkannten dreijährigen Fachmittelschule oder Diplommittelschule, einer Fachmaturität oder einer Berufsmaturität werden die Prüfungsfächer auf Grund eines standardisierten Verfahrens vom Ressort Aufnahmeverfahren der Pädagogischen Hochschule Zürich festgelegt.⁴

Für die übrigen Bewerberinnen und Bewerber wird individuell abgeklärt, in welchen Fächern eine Prüfung abzulegen ist. Den Entscheid, in welchen Fächern eine Prüfung abzulegen ist, fällt die Aufnahmekommission der Pädagogischen Hochschule Zürich.⁴

§9 Organisation und Durchführung

Für Organisation und Durchführung der Prüfung ist das Ressort Aufnahmeverfahren der Pädagogischen Hochschule Zürich zuständig. Es bestimmt die Examinatorinnen und Examinatoren sowie Expertinnen und Experten. Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule.

§10 Anforderungen

Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind definierte Aufnahmestandards massgebend. Diese werden vom Prorektorat Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Zürich genehmigt. Es werden fachliche und überfachliche Kompetenzen geprüft.⁴

Die Aufnahmestandards für die Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I entsprechen einer Allgemeinbildung auf Maturitätsniveau.⁴

§11 Inhalt

Fachliche Kompetenzen

Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden in folgenden Fächern geprüft:

- Deutsch
- Mathematik
- Naturwissenschaften (Biologie oder Chemie oder Physik)
- eine Fremdsprache (Französisch oder Englisch oder Italienisch)

Kandidatinnen und Kandidaten, welche bei der Anmeldung über eines der folgenden anerkannten Sprachdiplome verfügen, wird die obligatorische Prüfung in einer Fremdsprache erlassen: Sprachdiplom Niveau B2 gemäss europäischen Sprachenportfolio (DELF B2, First Certificate of Cambridge, PLIDA B).

Kandidatinnen und Kandidaten für die Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I werden je nach Vorbildung zusätzlich in folgenden folgenden Fächern geprüft:

- Geschichte oder Geographie,
- Musik oder Gestalten/Kunst oder Sport.⁴

Kandidatinnen und Kandidaten für den Studiengang Vorschulstufe werden zusätzlich in folgenden Fächern geprüft:

- Musik und Rhythmik
- Kunst und Gestalten ⁴

In Fächern, in denen Vorleistungen anerkannt werden, wird keine Prüfung abgelegt.

Überfachliche Kompetenzen

In einem Assessmentverfahren werden in den Dimensionen Selbstkompetenz, Sozialkompetenz und Lernen verschiedene Verhaltensmerkmale geprüft.

§12 Umfang der Aufnahmeprüfung

Deutsch:	4 Stunden schriftlich und 20 Minuten mündlich
Mathematik:	3 Stunden schriftlich und 20 Minuten mündlich
Naturwissenschaften:	2 Stunden schriftlich oder 30 Minuten mündlich*
Fremdsprache:	2 Stunden schriftlich und 20 Minuten mündlich
Geschichte, Geografie:	2 Stunden schriftlich oder 30 Minuten mündlich*
Übrige Fächer:	gemäss publizierten Prüfungsmodalitäten

* Nach Anmeldetermin wird vom Ressort Aufnahmeverfahren der Pädagogischen Hochschule Zürich festgelegt, ob in den entsprechenden Fächern schriftlich oder mündlich geprüft wird. ⁴

Das Assessment für die überfachlichen Kompetenzen dauert höchstens einen ganzen Tag.

§13 Bewertung

Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 bis 4 sind genügende, 3.5 bis 1 ungenügende Noten.

Bei schriftlicher und mündlicher Prüfung wird je eine Note gesetzt. Als Prüfungsnote für das betreffende Fach gilt das Mittel der beiden Noten, gerundet nach der nächsten halben oder ganzen Zahl. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, wird aufgerundet.

Die im Assessment erbrachten Leistungen werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Noten beziehungsweise die Bewertungen werden von der Examinatorin oder vom Examinator gemeinsam mit der Expertin oder dem Experten festgelegt. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Aufnahmekommission.

§14 Bestehen

Das Prorektorat Ausbildung entscheidet auf Antrag der Aufnahmekommission über das Bestehen der Aufnahmeprüfung. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in den fachlichen Kompetenzen das ungerundete Mittel aller Noten mindestens 4 und die Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht mehr als einen Punkt beträgt. ⁶

Das Assessment gilt als bestanden, wenn von der maximal möglichen Punktezahl 75 % erreicht worden sind.

§15 Nichterscheinen an der Prüfung

Die ganze Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe wichtiger Gründe von einem Prüfungstermin fernbleibt. Im Falle von Krankheit ist ein ärztliches Attest einzureichen.

§16 Unerlaubte Mittel

Werden unerlaubte Mittel verwendet, gelten alle Prüfungsteile als nicht bestanden.

§17 Wiederholung

Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat innert Jahresfrist zu erfolgen. Diese Frist kann durch die Ressortleitung Aufnahmeverfahren aus wichtigen Gründen um höchstens ein Jahr erstreckt werden. Die Wiederholung umfasst die Prüfungsteile, die mit einer Note unter 4 bewertet worden sind. Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn nach der Wiederholungsprüfung das ungerundete Mittel aller Prüfungsfächer mindestens 4 beträgt. ⁶

Das Assessment kann einmal wiederholt werden, frühestens zwei Jahre nach dem ersten Termin. Die Bestehensnorm entspricht §14.

Personen, welche die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, werden definitiv vom Studium am Institut Unterstrass und an der Pädagogischen Hochschule ausgeschlossen.

§18 Gültigkeitsdauer
Die Aufnahmeprüfung gilt während zwei Jahren als Nachweis für das Erfüllen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen. Diese Frist kann durch den Institutsleiter in Absprache mit dem Prorektor Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Zürich aus wichtigen Gründen erstreckt werden.

C. Besondere Voraussetzungen

§19³ Aufgehoben⁴

§20 Weiterbildungs- und andere Lehrveranstaltungen
Zur Zulassung zu Weiterbildungsveranstaltungen, die auf einer Grundausbildung als Lehrkraft aufbauen, sind grundsätzlich dieselben Voraussetzungen zu erfüllen wie für die entsprechende Grundausbildung.

Die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Zürich kann hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen Ausnahmen vorsehen. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass bei mehrjähriger Bewährung im Schuldienst die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Auf Anordnung der Institutsleitung kann eine Eignungsklä rung eingeleitet werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen zu anderen Veranstaltungen werden von der Institutsleitung auf Grund der Anforderungen der jeweiligen Veranstaltung festgelegt.

III. Anmeldeverfahren

§21 Anmeldung
Das Immatrikulationsverfahren wird mit der schriftlichen Anmeldung eröffnet. Die Institutsleitung legt die Einzelheiten fest und koordiniert die administrativen Abläufe mit der Pädagogischen Hochschule Zürich. Eine verspätete Anmeldung kann nur unter Nachweis wichtiger Gründe erfolgen. Als solche gelten insbesondere Krankheit und Unfall. Für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren ist eine Anmeldegebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule.

§22 Unterlagen
Für die Anmeldung am Institut Unterstrass haben die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich zum Anmeldeformular folgende Unterlagen einzureichen:

1. den vollständigen Nachweis des bisherigen Bildungsweges mit entsprechenden Ausweisen,
2. ein Passfoto,
3. den Nachweis über die Bezahlung der Anmeldegebühr,
4. einen Strafregisterauszug oder eine gleichwertige Unterlage,
5. ein Arztzeugnis gemäss § 7,
6. weitere im Einzelfall verlangte Unterlagen.

Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor eine andere Hochschule besuchten, haben die Bescheinigung der Exmatrikulation einzureichen. Für die Anmeldung zu Weiterbildungs- und anderen Veranstaltungen richten sich die einzureichenden Unterlagen nach den Bestimmungen für das jeweilige Angebot.

§23 Übersetzung
Falls die erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in einer der genannten Sprachen beizulegen.

§24 Doppelanmeldung
Die gleichzeitige Anmeldung in zwei verschiedene Studiengänge ist nicht gestattet.

|

IV. Immatrikulation

§25 Zulassung

Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit der Immatrikulation an die Pädagogische Hochschule Zürich und an das Institut Unterstrass zum Studium zugelassen und erlangen damit die Berechtigung, Leistungen der beiden Institutionen in Anspruch zu nehmen. Die Immatrikulation erfolgt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Semestergebühr bezahlt ist.

Werden die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 8 Abs. 2 PHG nicht erfüllt, gewährt die Hochschulleitung, bzw. die Institutsleitung des Instituts Unterstrass der Bewerberin oder dem Bewerber vor der Antragstellung an den Schulrat das rechtliche Gehör.

Studierende, die an einer schweizerischen Pädagogischen Hochschule infolge Nichtbestehen von Prüfungen endgültig vom Weiterstudium in ihrem gewählten Studiengang ausgeschlossen wurden, werden nicht mehr zum Studium in diesem Studiengang zugelassen.

§26 Anrechnung von Vorleistungen

Studierenden, die auf bewilligtes Gesuch ans Institut Unterstrass wechseln, können absolvierte Vorleistungen gemäss ECTS Kreditierung angerechnet werden.

§27 Doppelimmatrikulation

Die gleichzeitige Immatrikulation an mehr als einer Hochschule ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule Zürich.

Bewerber bzw. Bewerberinnen, die zuvor an einer anderen Pädagogischen Hochschule studierten, haben die schriftliche Exmatrikulation dieser Hochschule einzureichen.

§28 Immatrikulationspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, die Immatrikulation semesterweise zu bestätigen und die Semestergebühr zu bezahlen, solange sie Leistungen des Instituts Unterstrass und der Pädagogischen Hochschule Zürich beziehen.

§29 Studienunterbruch und Mobilitätsstudium⁴

Studierende, die aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Militär- oder Zivildienst und Absolvierung von Auslandsemestern das Studium unterbrechen müssen, kann Urlaub gewährt werden.

Während des Studienunterbruchs bleiben die betreffenden Studierenden immatrikuliert; sie haben jedoch keine Semestergebühren zu entrichten.

Über Urlaubsgesuche entscheidet die Institutsleitung. Gesuche sind schriftlich und unter Nachweis des Urlaubsgrundes so früh als möglich einzureichen.

Während eines Mobilitätsstudiums an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland von maximal zwei Semestern bleiben die betreffenden Studierenden immatrikuliert und haben weiterhin die Semestergebühren zu entrichten.⁴

§30 Nachweis der Immatrikulation

Immatrikulierte Personen, die Leistungen des Instituts Unterstrass und der Pädagogischen Hochschule Zürich in Anspruch nehmen, müssen sich mittels Legitimationskarte ausweisen.

Wer seine Berechtigung nicht nachweisen kann, wird vom Leistungsbezug ausgeschlossen.

§31 Änderung persönlicher Daten

Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen von Namen, Zivilstand, Bürgerrecht und Bürgerort dem Sekretariat des Instituts Unterstrass und der Kanzlei der Pädagogischen Hochschule Zürich unter Vorlage der Legitimationskarte und der entsprechenden amtlichen Ausweise persönlich zu melden.⁴

Adressänderungen sind innert zehn Tagen bekannt zu geben. Postzustellungen an die bisherige Adresse gelten als rechtmässig erfolgt, wenn die Adressänderung nicht fristgerecht angezeigt wurde.

§32 Streichung der Immatrikulation

Durch die Streichung der Immatrikulation erlischt die Berechtigung, Leistungen des Instituts Unterstrass und der Pädagogischen Hochschule Zürich in Anspruch zu nehmen.

§33 Gründe

Die Streichung der Immatrikulation wird bewirkt durch:

1. schriftliche Austrittserklärung des oder der Studierenden;
2. Entscheid des Schulrats des Instituts Unterstrass bzw. der Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Zürich
 - a. bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Disziplinarordnung,
 - b. bei Dahinfallen der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen;
3. Entscheid des Schulrats bzw. der Direktion des Instituts Unterstrass
 - a. bei definitivem Ausschluss infolge ungenügender Leistungen oder mangelnder Eignung,
 - b. bei Nichtbezahlung der Semestergebühren trotz Mahnung.

V. Gaststudierende sowie Hörerinnen und Hörer

§34 Gaststudierende

Als Gaststudierende können an einer anderen Hochschule eingeschriebene Studierende für bestimmte Veranstaltungen zugelassen werden, ohne die ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Es besteht dafür kein Rechtsanspruch. Im Übrigen finden die Bestimmungen des 3. Teils sinngemäss Anwendung.

Gaststudierende sind nicht berechtigt, Zwischen- und Diplomprüfungen abzulegen.

§35 Hörerinnen und Hörer

Als Hörerinnen und Hörer können Personen nach vollendetem 17. Altersjahr eingeschrieben werden, die ohne Immatrikulation an höchstens 6 Modulen pro Semester teilnehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einschreibung. Im Übrigen finden die Bestimmungen des 3. Teils sinngemäss Anwendung.

Hörerinnen und Hörer sind nicht berechtigt, Zwischen- und Diplomprüfungen abzulegen.

Von Hörerinnen und Hörern erbrachte Studienleistungen werden bei der Prüfung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nicht als Vorbildung anerkannt.

VI. Schlussbestimmungen

§36 Inkraftsetzung

Die Änderungen in diesem Reglement treten mit Beschluss durch den Schulrat vom 16.3.2005 rückwirkend auf 1.1.2005 in Kraft.

§37 Übergangsbestimmungen

Aufgehoben ⁴

¹ Vom Schulrat des Instituts Unterstrass an der PHZH am 16.3.2005 verabschiedet

² Begriff Schulärztin / Schularzt durch Vertrauensärztin / Vertrauensarzt ersetzt, vom Schulrat des Instituts Unterstrass an der PHZH am 26.10.2006 verabschiedet

³ Vom Schulrat des Instituts Unterstrass an der PHZH am 26.10.2006 verabschiedet

⁴ Vom Schulrat des Instituts Unterstrass an der PHZH am 12. 3. 2008 verabschiedet

⁵ Begriff Schulleitung durch Hochschulleitung ersetzt. Vom Schulrat des Instituts Unterstrass an der PHZH am 12.3.2009 verabschiedet

⁶ Vom Schulrat des Instituts Unterstrass an der PHZH am 17. 9. 2009 verabschiedet